Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 49 (1976)

Heft: 3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



DER FOURIER



Gersau, März 1976 Erscheint monatlich 49. Jahrgang Nr. 3

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Nutzauflage 9856 (WEMF 14. 11. 73)

VON MONAT ZU MONAT

Die Erwerbsersatzordnung – Kernstück unserer militärischen Sozialwerke

I.

Die jüngste Revision (vom 3. Oktober 1975) des Bundesgesetzes vom 25. Februar 1952 über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehr- und Zivilschutzpflichtige (Erwerbsersatzordnung) lenkt den Blick auf ein für die Armee hochbedeutendes Sozialwerk und damit ganz allgemein auf die Massnahmen, die bei uns unter dem sehr schweizerischen Sammeltitel des «Wehrmannschutzes» zusammengefasst werden. Die Betrachtung der Entwicklungsgeschichte und der Bedeutung der sozialen Einrichtungen der Armee vermittelt aufschlussreiche Einblicke in die allgemeine Geschichte unseres Wehrwesens in der jüngeren Zeit. Solange die Dienstzeiten in unserer Milizarmee nur kurz waren, stellte der wirtschaftliche Schutz des Wehrmannes keine aussergewöhnlichen Probleme. Man glaubte deshalb, diesen Fragen keine besondere Aufmerksamkeit schenken zu müssen und begnügte sich im wesentlichen damit, die rein militärische Tätigkeit möglichst zu fördern. Wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Armee waren in der Regel Probleme des einzelnen Mannes, die individuell gelöst werden konnten. Sie blieben meist der privaten Fürsorge überlassen.

Dieser ungenügende soziale und wirtschaftliche Schutz des Wehrmannes hat sich in der Mobilmachungszeit des Ersten Weltkrieges gerächt. Auf die unerwartet lange Dauer des Krieges von vier Jahren waren wir — wie übrigens auch alle andern Staaten — ungenügend vorbereitet. Das Fehlen eines ausreichenden sozialen Schutzes des Wehrmannes hat wesentlich mit dazu beigetragen, dass es am Kriegsende bei uns zu gewaltsamen innenpolitischen Entladungen kam; der Landes-Generalstreik von 1918 war viel mehr ein sozialer als ein revolutionärer Aufruhr.

Man hat in der Schweiz aus den Erfahrungen von 1914/18 gelernt und hat zu Beginn des Zweiten Weltkrieges im Bereich des Wehrmannsschutzes — wie übrigens auch in andern militärischen Randgebieten — bessere Vorsorge getroffen. Die wohl wichtigste Gruppe von Massnahmen, die diesem Zweck diente, waren die Lohn- und Verdienstersatzordnungen, die während des Krieges schrittweise ausgebaut wurden, und die entscheidend zum Durchhalten in den Kriegsjahren 1939/45 beigetragen haben. Das auf ebenso einfachen wie bahnbrechenden Grundsätzen beruhende Werk ist seither aus unserer militärischen Sozialordnung nicht mehr wegzudenken. Unsere Erwerbsersatzordnung ist auch international gesehen ein hochinteressantes Unikum, das nirgends seinesgleichen hat.